



Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6.6.1983 wurde die bayerische Schützenjugend mit ihren Untergliederungen (Bezirks- Gau- bzw. Sektionsjugenden) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Diese öffentliche Anerkennung erstreckt sich nur dann auch auf die örtlichen Vereine, wenn diese sich durch eine in der Satzung des Vereins verankerte Jugendordnung konstituiert, die der Jugendordnung der Bayerischen Schützenjugend entspricht. Dies ist im örtlichen zuständigen Jugendamt oder bei einer vorgesehenen Mitgliedschaft dem Kreis- bzw. Stadtjugendring (KJR/ SJR) nachzuweisen.

Will eine Vereinsjugendgruppe für ihre Jugendarbeit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten, muss sie sich die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom Stadt- bzw. Kreisjugendamt bestätigen lassen bzw. eine Mitgliedschaft beim KJR/ SJR beantragen

Voraussetzungen zur öffentlichen Anerkennung

1 Aufnahme des Jugendparagraphen in die Vereinssatzung

Ein Vereinsmitglied (am besten der/ die Jugendleiter/n oder der Vorstand) stellt dazu fristgerecht zur Jahreshauptversammlung den Antrag auf Ergänzung der Vereinssatzung. Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung (siehe Anlage)“ **muss** als eigener Tagesordnungspunkt aufgeführt sein, da sonst das Vereinsregistergericht die Änderung der Vereinssatzung nicht anerkennt.

Hinzufügen des Jugendparagraphen:

§ ... (Nr. anfügen nach Vereinssatzung)

„Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vorstand zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplans der Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Er muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vorstand endgültig.“

In der Jahreshauptversammlung wird darüber abgestimmt. Über den Verlauf der Versammlung und der Abstimmung wird ein Protokoll erstellt. Die Änderung der Vereinssatzung muss nun unter Vorlage des Versammlungsprotokolls nach notarieller Beglaubigung dem Vereinsregistergericht (Amtsgericht) gemeldet werden.

Privilegierte Vereine haben den Beschluss dem Bayerischen Staatsministerium des Innern über das zuständige Landratsamt mit der Bitte um Genehmigung der Satzungsänderung vorzulegen.

2 Jugendversammlung

Der nächste Schritt: Es wird vom Vorstand eine Jugendversammlung einberufen. Dort gibt sich die Vereinsjugend eine Jugendordnung, so wie es der Jugendparagraph vorsieht.

Anschließend wählen die anwesenden Vereinsmitglieder bis 27 Jahre ihre Jugendleitung (der/die Jugendleiter/in sollte aus rechtlichen Gründen nicht jünger als 21 Jahre alt, darf aber älter als 27 Jahre sein; die Jugendsprecher/innen müssen unter 27 Jahre alt sein). Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder bis 27 Jahre.

Wieder ist über den Verlauf der Versammlung und der Abstimmung ein Protokoll zu erstellen. Die Jugendordnung ist anschließend von der Vorstandschaft zu bestätigen.

Die Jugendordnung, mit all ihren Rechten und Pflichten, die von der Schützenjugendgruppe zu erfüllen sind, ist verbindlich.

3 Antrag auf Bestätigung der öffentlichen Anerkennung

Der/ Die Vereinsjugendleiter/in kann jetzt den Antrag auf Bestätigung der öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim zuständigen Stadt- bzw. Kreisjugendamt stellen oder, wenn dies gewünscht ist, um Aufnahme im Jugendring bitten. Die erforderlichen Unterlagen (Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kopie, die ergänzte Vereinssatzung, das Protokoll der Jugendversammlung, die Jugendordnung der Vereinsjugend, die Jugendordnung der Bayerischen Schützenjugend) sind beizufügen.

Grundlage für die Anerkennung beim Jugendamt ist der § 75 des KJHG und das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 75 besagt:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Eine weitere Grundlage für die Anerkennung bietet Art. 20 BayKJHG Anerkennung, Absatz 2:

Die Anerkennung eines Trägers erstreckt sich auch auf die ihm angehörenden rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen, wenn sie sich auf dem Gebiet der Jugendhilfe betätigen und mit dem Träger durch gleichgerichtete Satzung und gleiche Bestätigung zu einer organisatorischen Einheit verbunden ist.

Aus diesem Grund sind nur noch die geänderte, beglaubigte Satzung und die Jugendordnung dem Stadt-/ Kreisjugendamt bzw. Stadt-/ Kreisjugendring vorzulegen.

4 Probleme mit der Bestätigung

Treten Probleme seitens des Stadt-/ Kreisjugendamtes oder Stadt-/ Kreisjugendringes auf, was durchaus sein kann, ist dies auf keinen Fall auf mangelnde Unterstützung oder auf sonst etwas Negatives zurückzuführen. Es gibt in Bayern immer noch Jugendämter, die noch keine Bestätigung ausgestellt haben und daher evtl. noch unsicher über die Vorgehensweise sind. In

diesem Fall sollte die Bayerische Schützenjugend umgehend informiert werden, damit sie unterstützend tätig werden kann.

5 Bekanntgabe der öffentlichen Anerkennung

Geht die Bestätigung vom Jugendamt bzw. über die erfolgte Mitgliedsaufnahme ein, sind davon in Kenntnis zu setzen:

- Gaujugendleitung
- Bezirksjugendleitung
- Tageszeitung/ Gemeindeblatt (kurze Mitteilung = Werbung und Öffentlichkeitsarbeit)
- Bayerische Schützenjugend:

Kopie der Bestätigung des Jugendamtes bzw. bei einer Mitgliedschaft im Jugendring oder in einer Arbeitsgemeinschaft

- die Jugendordnung
- die geänderte beglaubigte Vereinssatzung
- die Mitgliedschaftsbescheinigung des Jugendrings bzw. der AG

sind zu senden an die Bayerische Schützenjugend im BSSB e.V.

Olympia-Schießanlage Hochbrück, Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching, mit genauer Adresse der/ des 1. Jugendleiters/in, damit die Jugendinformation „BSSJ Intern“ versandt werden können.

Sie informiert beispielsweise über sport- und überfachliche Jugendarbeit, über möglich Zuschüsse, über Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten. Die „BSSJ- Intern“ erhalten alle öffentlich anerkannten Jugendgruppen kostenlos zugestellt. Andere Interessenten können sie gegen Erstattung der Versandkosten (6 €) beziehen.

Die Vereinsjugend: Öffentlich anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe

Mit der Bestätigung der öffentlichen Anerkennung ist die Voraussetzung erfüllt, die in zahlreichen Zuschussrichtlinien zur Förderung von Jugendmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln gefordert wird. Diese Mittel kommen aus dem Jugendprogramm des Freistaates Bayern, aus speziell für die Jugendarbeit im Haushalt bereit gestellten Mitteln von Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden. Die entsprechenden Zuschussrichtlinien sind erhältlich

- im Landratsamt, Sport-/ Kulturamt
- bei den Stadt- bzw. Kreisjugendämtern und -jugendringen und
- bei der Bayerischen Schützenjugend im BSSB e.V. (Telefon: 089-316949-14)

Literatur:

Stauch/ Locher: „BSSJ- Informationen. Eine Arbeitshilfe für Jugendmitarbeiter/innen.“ Garching (2001): Bayerische Schützenzeitung.